

An das
Bundesministerium Bildung

Stellungnahme ergeht per Email an:
BMB-II/3 (Koordination Legistik, Schulrechtslegistik, Fremdlegistik
begutachtung@bmb.gv.at

Präsidium des Nationalrates
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Geschäftszahl: 2025 -0.353.977

Wien, 24.Oktober 2025

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel!
Sehr geehrte Damen und Herren!

der Katholische Familienverband bedankt sich für die Möglichkeit, zum o.a. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können und führt dazu wie folgt aus:

1. Vorbemerkung und Grundsätzliches zum Entwurf

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm dazu bekannt, die Schule als sicheren Ort zu stärken. Daher begrüßen wir die Präzisierungen im Fall von Suspendierungen gepaart mit der Einführung einer Suspendierungsbegleitung sowie die Durchführung von Perspektivengesprächen. Auch die Eltern in besonderen Fällen nachhaltig in die Pflicht zu nehmen, halten wir für eine gute Möglichkeit, im Sinne des Kindeswohls tätig zu sein.

Dennoch möchten wir ergänzend festhalten, dass die Schulpartnerschaft von der aktiven Beteiligung aller drei Partner lebt. Schule braucht, wie auch die vorliegende Novelle zeigt, die Eltern. Es ist allerdings einseitig, „unkooperative“ Eltern unter Androhung von Strafe zu verpflichten und im Gegenzug engagierte Eltern auszuschließen, indem man ihnen Rechte auf Mitentscheidung entzieht. Elternvertretungen arbeiten engagiert und verantwortungsbewusst und sind wichtige Anlaufstellen für die Eltern der Schülerinnen und Schüler. Sie bringen die Sichtweise der Elternschaft und auch der unmündigen Schülerinnen und Schüler ein und unterstützen so auch die Vertrauensbasis zwischen Schule und Eltern.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Ad § 44 Abs. 5

Die Definition der Gründe für eine befristete Suspendierung ist wichtig und notwendig als Handlungsrichtlinie. Deziert sollte dabei noch auf den digitalen Raum hingewiesen werden. Bei Gefahr in Verzug halten wir es für ausreichend, dass die Schulleitung den Antrag auf Suspendierung einbringt und noch keinen Antrag auf Ausschluss stellt. – die Wendung „und zu prüfen, ob ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 49 zu stellen ist.“ sollte entfallen.

Während der Suspendierung, in welcher die Schülerinnen und Schüler gem. Abs. 8 professionelle Begleitung erhalten, bleibt ausreichend Zeit, über Androhung des Antrags bzw. Antrag auf Ausschluss zu entscheiden. Hier könnten auch Einschätzungen, die im Rahmen der Suspendierungsbegleitung gewonnen wurden, einfließen. Eine Androhung des Antrags bzw. die Antragstellung auf Ausschluss sollte, wenn erforderlich, erst während der Suspendierungszeit erfolgen.

Ad § 44 Abs. 7

Eine Suspendierungsbegleitung muss jedenfalls erfolgen, auch dann, wenn seitens der Bildungsdirektion anlässlich des der Suspendierung zugrundeliegenden Sachverhalts ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß § 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde. Auch diese Kinder dürfen während der Zeit ihrer Suspendierung nicht allein gelassen werden.

Ad § 44 Abs. 8

Der Fokus auf Reintegration und Perspektiveneröffnung für den/die betroffene Schüler/in zeigt die Verantwortungsübernahme der Gesellschaft gegenüber dem Einzelnen/der Einzelnen im Sinne dessen/deren positiven persönlichen Weiterentwicklung und der Eröffnung von weiteren Zukunftschancen. Hier ist anzumerken, dass dies über ein qualifiziertes Unterstützungspersonal geschehen sollte.

Ad § 44 Abs. 9

Der zweite Teil des letzten Satzes muss lauten: „bei Schülerinnen und Schülern bis einschließlich der achten Schulstufe sowie der neunten Schulstufe einer allgemein bildenden Pflichtschule muss ein Perspektivengespräch geführt werden.“

Ad § 47 Abs. 2

Der zweite Satz soll nicht entfallen.

Ad § 48 Abs. 4 Z 1

Im Sinne des Bestrebens von Lösungen in Netzwerken erscheinen die umfangreichen Verständigungspflichten sinnvoll. Es sollte über den erfolgten Ausschluss aber nicht nur bei schulpflichtigen Kindern der Kinder- und Jugendhilfeträger verständigt werden, sondern bei allen Minderjährigen.

Ad § 49 Abs. 2

In Verbindung mit unseren Ausführungen zu § 61 (2), § 47(2) und § 44 (5) lehnen wir hier die Antragstellung durch die Schulleitung ab und fordern, dass der Wortlaut des bisherigen Abs. 2 beibehalten wird.

Ad § 49 Abs. 3

In Verbindung mit unserer Forderung in § 47 Abs. 2 den zweiten Satz zu belassen, muss in Abs. 3 die Anpassung erfolgen: „...oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 erster Satz anordnen.“

Ad § 58

soll unverändert bleiben.

Ad § 61 Abs.2 Z2 lit.a und b

Wir lehnen die Streichung von:

„a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluß,

b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers“

ab. Auch wenn die Anzahl der Elternstimmen in diesen Entscheidungsprozessen marginal ist, so bietet diese Einbindung eine wichtige Gelegenheit, die Elternperspektive genauer zu beleuchten, und ist auch ein Signal, dass Eltern nicht nur „Befehlsempfänger“ sind, sondern Partner in einem für direkt und indirekt Betroffene wichtigen Schritt.

§ 47 Abs. 2 Der zweite Satz soll nicht entfallen.

Ad § 80 b

Die Ergänzung strafrechtlicher Bestimmungen erscheint notwendig, es ist aber darauf zu achten, dass die Motivation der Betroffenen in der eigenen bzw. der Zukunftsperspektive des/der Jugendlichen liegt und nicht darin zu suchen ist, dass einer Strafverfolgung entgangen wird.

Ad § 82 i

Wir schlagen vor, diese „Kann-Bestimmung“ in eine „Muss-Bestimmung“ abzuändern.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Andrea Kahl e.h.
Leitung Arbeitskreis Bildung